**Satzung der UWG Olfen**

**§1 Name und Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen “Unabhängige Wählergemeinschaft Olfen e.V.” mit der Kurzbezeichnung UWG Olfen” Sie hat ihren Sitz in Olfen. Die UWG Olfen ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen.

**§2 Zweck**

Die UWG Olfen vertritt als parteipolitisch unabhängige Wählergemeinschaft ausschließlich kommunale Interessen der Bürger der Stadt Olfen und ihres Ortsteils Vinnum. Zu ihren Aufgaben gehört auch die politische Mitwirkung im Kreis Coesfeld.

**§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der UWG Olfen kann jeder Olfener Bürger werden, der die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Grundrechte sowohl hinsichtlich ihrer Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit anerkennt

2. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Durch die Beitrittserklärung bestätigt der Bewerber, dass er keiner politischen Partei angehört.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Votum. Der schriftliche Ausschlussbescheid ist mit einer Begründung zu versehen. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Einspruch erheben; in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlusses

**§4 Beiträge, Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied - mit Ausnahme von Personen ohne Einkommen - muss einen Beitrag entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag wird vierteljährlich erhoben. Die Ratsmitglieder führen einen bestimmten Betrag von ihrer Aufwandsentschädigung an die UWG ab. Dieser wird für jede Wahlperiode von den Fraktionsmitgliedern festgelegt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Beteiligung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene, an allen Abstimmungen und zu einer Kandidatur für den Rat der Stadt Olfen.

**§5 Organe**

Organe der UWG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

**§6 Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der UWG Olfen zusammen. Der Vorstand ist zur Einladung von Gästen berechtigt. Diese haben kein Stimmrecht.

2. In den ersten vier Monaten des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wählt den Vorstand sowie zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer und beschließt über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge und Entlastung des Vorstandes nach Anhörung der Kassenprüfer.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.

4. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen durch schriftliche Einladung oder durch Ankündigung in der Tagespresse einberufen.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.

6. Beschlussanträge sind bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

7. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

8. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss der Versammlungsleiter geheime Abstimmung durchführen.

9. Alle Beschlüsse - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das gleiche gilt für Wahlen zum Vorstand und die Auswahl der Kandidaten für den Rat der Stadt Olfen. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3- Mehrheit beschlossen werden.

10. Von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

 **§7. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie einem Schriftführer. Mit Ausnahme von § 7,2 ist mit “Vorstand” stets dieser gesamte Vorstand gemeint.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann die UWG Olfen allein vertreten, wobei er jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der gesamte Vorstand wird bei Bedarf vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilzunehmen. Sie haben dabei jedoch kein Stimmrecht und ihr Rederecht kann zeitlich befristet werden.

**§8 Auflösung**

1. Die Auflösung der UWG Olfen kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine ¾- Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

2. Diese Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Das verbleibende Vermögen ist wohltätigen Zwecken in Olfen zuzuführen.

 **§9 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der UWG Olfen am 19.05.1999 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Anerkennung der Satzung der UWG Olfen durch Unterschrift auf dem Beitrittsantrag.